Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –	Drucksache **DS0119/08**	Datum 11.03.2008
Eigenbetrieb Konservatorium	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	01.04.2008	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Konservatorium	11.04.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.05.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	x	2008	JA	x	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	keine ☐ Euro	Euro	Euro	2008

Wirtschaftsplan Jahr 2008		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐	veranschlagt: ☐	veranschlagt: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
Mehrerlöse Erfolgsplan mit 10.000 Euro	Vermögensplan mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	keine ☐ Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	Jahr Euro	Jahr Euro

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Reinhard Odenstein

Eigenbetriebsleiter
Unterschrift Dr. Keller

Begründung:

Im Folgenden wird hiermit der Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Entwurf eines geänderten Gebührentarifs als Anlage zum § 2 dieser Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg, zur Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat vorgelegt.

Dieser Entwurf der Neufassung des Gebührentarifs (Beschlusstext: Anlage I) sieht eine Erhöhung der bestehenden Gebührensätze um durchschnittlich etwa 5 % ab dem Schuljahr 2008/2009 vor.

Bei der Bemessung dieser Gebührenerhöhung wurde angestrebt, für den Eigenbetrieb Konservatorium mittelfristig einen etwas höheren Kostendeckungsgrad als bisher zu erreichen (Anlage III).

Die Magdeburger Musikschule muss und soll für alle Bevölkerungsschichten offen bleiben. Eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren ist aber erforderlich, weil die letzte lineare Gebührenerhöhung, welche im August 2006 in Kraft getreten war, nunmehr fast zwei Jahre zurückliegt.

An den bestehenden sozialen Ermäßigungsregelungen erfolgten - mit Ausnahme der sachlich begründeten und geringfügigen Einschränkung bei der Gebührenermäßigung für das zweite Instrumentalfach eines Schülers/einer Schülerin von bisher 15 % auf nunmehr 10 % - keine Änderungen. Die bestehenden und bewährten sozialen Ermäßigungstatbestände insbesondere für die sozial Schwächeren sowie für die Eltern von zwei oder mehreren Kindern wurden in vollem Umfang in die Neufassung übernommen. Auch den Anforderungen des Magdeburg-Passes wird mit diesem vorgelegten Satzungsentwurf in vollem Umfang entsprochen. Die Ermäßigungsgrundlagen werden im § 7/3 aber präziser als bisher formuliert. – Am Rande sei auch darauf hingewiesen, dass der Gesamtumfang der Sozialermäßigungen, welche das Konservatorium im Jahr 2007 gewährte, ein Volumen von 60.976 € erreicht hat, bzw. im laufenden Kalenderjahr das Volumen von insgesamt 63.208 € erreichen wird.

Eine sehr fundamentale Änderung wird hiermit bei der Bemessung der Unterrichtszeiten insbesondere im Bereich der Fachausbildung vorgeschlagen: anstelle der althergebrachten Unterrichtseinheiten von 50 bzw. 25 Minuten sollten künftig Unterrichtseinheiten im zeitlichen Umfang von 45 Minuten und 30 Minuten treten. Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen:

Zum ersten wird das Land Sachsen-Anhalt künftig Schüler des sogenannten „leistungsorientierten Unterrichts“ mit geringerer als 30minütiger Unterrichtszeit im Hauptfach (dies pro Woche) nicht mehr fördern. Da ein Großteil der jährlichen Fördersumme des Landes sich auf diese „Landesförderschüler“ stützt bzw. bezieht, besteht die konkrete Gefahr, dass sich ab dem Jahr 2009 die Förderung des Landes für die Magdeburger Musikschule in erheblichem Umfang reduziert, weil alle unsere Schüler mit 25 Minuten im Hauptfach aus der Förderung herausfallen würden.

Nicht nur aus diesem Grund haben die meisten Musikschulen des Landes (und darüber hinaus) ihre Unterrichtszeit bereits in diesem Sinne umgestellt.

Noch entscheidender sind aber die triftigen pädagogischen Gründe für eine solche Umstellung: ob eine Unterrichtsstunde 50 oder 45 Minuten dauert, dürfte für die Entwicklung eines Schülers/einer Schülerin in gewissem Maße unerheblich sein, wenngleich sich die optimalen 50-Minuten-Einheiten in Magdeburg gut bewährt haben. – Entscheidend ist aber, dass die aktuellen 25-Minuten-Einheiten für alle Schüler, die aus leistungsmäßigen, aber auch aus sozialen Gründen keine ganze Unterrichtsstunde im obigen Sinn erhalten, für eine optimale Förderung dieser oftmals noch sehr jungen Schüler in keiner Weise ausreichend sind, was auch von den Lehrkräften oftmals beklagt wird. Diese Unterrichtseinheit ist auch deshalb ungünstig, weil von den kurzen 25-Minuten-Einheiten naturgemäß noch Regiezeiten subtrahiert werden müssen (auspacken, Instrument aufbauen, Hände wärmen, einstimmen ...), so dass die eigentliche pädagogische Arbeit in zeitlicher Hinsicht nochmals verkürzt wird. Von einer Aufstockung dieser Einheit auf regelmäßig 30 Minuten erwarten wir eine ganz erhebliche Verbesserung dieser ungünstigen musikpädagogischen Situation.

Diese Umstellung wäre nun relativ einfach, wenn die Zahl der Schüler(inn)en der 50-Minuten-Einheiten sowie der 25-Minuten-Einheiten eine vergleichbare Größenordnung aufweisen würde. Aktuell haben wir aber 877 „25-Minuten-Schüler“ und nur 565 „50-Minuten-Schüler“, so dass sich bei dieser Umstellung ein erhebliches Risiko ergibt: über 300 Schüler müssen somit fünf Minuten mehr an Unterrichtszeit erhalten, was rechnerisch auf mehr als eine ganze zusätzliche Pädagogenstelle hinausläuft, die außerdem naturgemäß auf die verschiedensten Instrumentalbereiche aufzuteilen ist; denn jeder voll beschäftigte Pädagoge unterrichtet pro Woche 1.350 Minuten. Wir rechnen somit in der Konsequenz mit einem Gebührenrückgang von etwa 15 TEURO pro Jahr (dies unabhängig von der hier anstehenden Gebührenanpassung) sowie mit dem Absinken der Schülerzahl um bis zu 50 im nächsten Schuljahr. - Dennoch dürfte diese Umstellung sinnvoll und zudem ohne Alternative sein.

Aus dieser Konstellation bzw. Umstellung ergeben sich auch die etwas komplexen Umstellungen der Gebührensätze anlässlich dieser Gebührenanpassung: denn gerade die oftmals sozial ungünstiger gestellten Schüler der kurzen Unterrichtseinheiten müssten zum Ausgleich ihrer Unterrichtszeitanpassung mit 20 Prozent Ausgleichserhöhung plus dem Prozentsatz der vorliegenden Gebührenanpassung belastet werden. Bei den längeren Unterrichtseinheiten wäre umgekehrt rechnerisch eigentlich sogar eine Gebührensenkung berechtigt, was angesichts der aktuellen Finanzlage aber keinesfalls möglich ist. – Die vorgeschlagenen neuen Tarifsätze sind deshalb der Versuch eines Kompromisses zwischen der Härte des vollen rechnerischen Ausgleichs dieser Unterrichtszeitverschiebungen einerseits und der sozialen und pädagogischen Angemessenheit auch der neuen Gebührensätze andererseits.

Neu in die Gebührensatzung eingefügt ist auch die generelle Einführung der monatlichen Ratenzahlung auch für die niedrigeren Gebühren etwa der Musikalischen Elementarerziehung: dies wurde auch von der Elternvertretung mehrfach gefordert.

Neu eingefügt ist auch der § 8, der nunmehr zusammengefasst die Zuweisung zur jeweiligen Unterrichtszeiteneinheit regelt: das meiste davon ist bereits gängige Praxis. - Der vierte Absatz des § 8 musste aufgrund der Vorgaben des Landes eingefügt werden: die Förderung des Landes für die Schüler der Studienvorbereitung ist unabdingbar an die Voraussetzung gebunden, dass jeweils eine Unterrichtsstunde ohne Gebührenberechnung erteilt wird.

Beim folgenden Punkt wird seitens des Eigenbetriebes die Fortsetzung der geltenden präzisen Lösung vorgeschlagen:

- § 9, 1. Absatz: „Beim Ausfall einer Unterrichtsstunde werden 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Besucht ein Schüler gleichzeitig den Theorieunterricht oder den Ensemblebereich, beträgt der Rückzahlungswert einer ausgefallenen Unterrichtsstunde 1/104 der Jahresgebühr.“
Der Hintergrund hierfür ist im wesentlich folgender: Viele Schüler besuchen etwa neben ihrem Hauptfach auch Theorieunterricht und/oder ein Ensemblefach; wie hoch muss hier der rechnerische Anteil des Hauptfaches an der Gesamtgebühr sein? Ist ein Ensemblefach oder der Theorieunterricht gebührenrechtlich mit dem Einzelunterricht im Hauptfach gleichwertig oder ist beim Ausfall einer Theorieunterrichtsstunde trotz Zahlung der Einzelunterrichtsgebühr anteilig nur der Gruppenunterrichtstarif zu erstatten, weil hier - im Gegensatz zum Hauptfach - doch mehrere Schüler beteiligt sind? - Oder: der Hauptfachunterricht fällt eine Woche aus, Theorie und Orchester finden aber in dieser Woche dennoch statt; wie viele Prozent der Einzelunterrichtsgebühr sind hier zu erstatten? - Oder: der Lehrer ist zwar eine Woche krank, drei Wochen später finden aber zusätzliche Ensemble-Sonderproben für eine Veranstaltung statt; dürfen seitens der Musikschule diese Sonderstunden mit der vor Wochen krankheitshalber ausgefallenen Unterrichtsstunde verrechnet werden? Dies und anderes mehr sind Problemstellungen, die sich aus der Umgangspraxis mit Rückzahlungsansprüchen ergeben haben: die Fortsetzung der mittlerweile bewährten Regelung wird hier weiterhin einen Beitrag zur Rechtsklarheit leisten können.

Aus verwaltungstechnischen und rechtlichen Gründen ist ein Wirksamwerden der Gebührenordnung nur zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. August 2008) praktikabel und komplikationslos zu realisieren: der Grund hierfür liegt in der notwendigen Fixierung des Musikschulbetriebes auf die landesgesetzliche Festlegung des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweils nächsten Jahres. Außerdem sind die aufgrund der derzeit aktuellen Gebührensatzung abgeschlossenen Unterrichtsverträge einschließlich der geltenden Gebührenregelung bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2007/2008 gültig.

In dem vorgelegten Neuentwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren werden im übrigen bezüglich des Satzungstextes einige weitere Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung vorgeschlagen, die in Teilbereichen redaktionell begründet sind: die meisten dieser Vorschläge bedürfen deshalb keiner weiteren Erläuterung, die entsprechenden Änderungen sind in der Anlage II durch Fettdruck hervorgehoben

Wie bereits oben erwähnt, werden durch den vorliegenden neuen Gebührentarifsentwurf die derzeit gültigen Tarifsätze um insgesamt etwa 5 Prozent angehoben. Hierbei waren aber Rundungsdifferenzen sowie – wegen der oben dargestellten Umstellung der Unterrichtszeit – erhebliche Schwankungen des Anpassungsvolumens innerhalb der einzelnen Gebührenpositionen nicht zu vermeiden.

Die Mehreinnahmen, die aus dieser vorgeschlagenen Gebührenerhöhung resultieren, betragen für die entsprechenden fünf Monate des Kalenderjahres 2008 – ausgehend von den Soll-Einnahmen des Wirtschaftsjahres 2008 - etwa 10 Tsd. EUR. Ab dem Wirtschaftsjahrjahr 2009 ergäben sich sodann weitere Mehreinnahmen in der Höhe von jährlich etwa 24 Tsd. EUR.

Anlagen:

Anlage I:	Beschlusstext: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium einschließlich Gebührentarif
Anlage II:	Synoptisch-tabellarische Darstellung der alten und neuen Gebührenordnung sowie der vorgeschlagenen Gebührentarifanpassungen
Anlage III:	Kostendeckungsberechnungen
Anlage IV:	Berechnungsgrundlagen der Tariferhöhung
Anlage V:	Aktuelle Jahres-Unterrichtsgebühren in Sachsen-Anhalt